

Magdeburg, den 23.03.2017

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) bedankt sich, in Anbetracht der vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen des Verfahrens, beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich notgedrungen auf einen Teil der im Rahmen des KJSG vorgesehenen Veränderungen des SGB VIII. Als Interessenvertretung junger Menschen hätten wir gern umfassend zu notwendigen Anpassungen des SGB VIII Stellung genommen. Aufgrund des durch das BMFSFJ vorgegebenen Zeitplans, ist es jedoch nicht einmal möglich alle geplanten Veränderungen angemessen zu bewerten und zu kommentieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des KJR LSA allein aufgrund des (unten näher beschriebenen) Verfahrens seiner Genese vollumfänglich abzulehnen. Inhaltlich weisen viele der vom KJR LSA in seiner Stellungnahme aufgegriffenen Punkte noch in hohem Maße offene Fragen, unklare Verfahrensweisen und Regelungen auf, die aus Sicht des KJR LSA in der für den Gesetzgebungsprozess bis zur Bundestagswahl verbleibenden Zeit nicht abschließend zu klären sind. Wir verweisen deswegen auch auf die von den jeweiligen Fachverbänden der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundes- und auf Landesebene zu erwartenden Stellungnahmen.

Der KJR LSA empfiehlt ausdrücklich die Verschiebung der Reform und den Einstieg in die bisher versäumte Debatte mit den Ländern und Trägern der Jugendhilfe, um einen transparenten Novellierungsprozess zu gewährleisten. Diese Transparenz ist die notwendige Voraussetzung jedes gemeinsamen Bemühens von Trägern, Bund und Ländern für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Grundsätzliches zur Perspektive des KJSG auf Kinder, Jugendliche und die Jugendhilfe

Die Veränderungen im § 1 SGB VIII können zumindest als Verschiebung der bisherigen Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Auf diesen Umstand hat – anlässlich des Arbeitsentwurfs vom 23.08.2016 – Dr. Benedikt Sturzenhecker in seinem Artikel Abschied vom demokratisch-emanzipatorischen Bildungsauftrag – in der Ausgabe 3/2017 der deutsche jugend aufmerksam gemacht. Heißt es im Gesetz bisher, dass jeder junge Mensch

Magdeburg, den 23.03.2017

„ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person“ habe, wird nun von „einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person“ gesprochen. Vordergründig wird damit recht unbestimmt an den Inklusionsgedanken angeknüpft. Tatsächlich verschiebt die Einfügung „möglichst selbstbestimmten“ jedoch auch die Bedeutung des Wortes „eigenverantwortlich“. Die bisherige Formulierung, der eine pädagogische Leitbildfunktion zukommt, schließt, insofern diese „das Bild einer zugleich autonomen und sozial eingebundenen Persönlichkeit“ (Wiesner zu §1 Rn 8) beinhaltet, die Idee der Selbstbestimmung bereits ein. Entsprechend wird „eigenverantwortlich“ in der neuen Formulierung mit einem neuen Bedeutungsgehalt versehen: es kann in ihr nicht mehr um die Autonomie der als Subjekte eingeführten Kinder- und Jugendlichen gehen, sondern sie rückt den Begriff in die Nähe des Umbaus des Sozialstaats der letzten Jahrzehnte. Dadurch löst sich zugleich die bisherige Gleichzeitigkeit von Autonomie und sozialer Eingebundenheit. Kinder und Jugendliche werden nicht mehr als eigenverantwortlicher Teil einer Gesellschaft verstanden, die zugleich durch sie zu gestalten ist, sondern als Sozialatome: diese sollen möglichst selbstbestimmt sein, müssen Verantwortung für sich selbst übernehmen und an die Gesellschaft angepasst werden. Damit aber verkehrt sich die bisherige politisch-pädagogische Grundausrichtung des SGB VIII in ihr Gegenteil.

Die höchst unbestimmten und gezwungenen Formulierungen im neuen Abs. 3, die in der Forderung nach einer „Teilhabe am Leben“ gipfeln, verstärken diesen Eindruck. Während mit der Formulierung „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ in § 1 SGB IX durch den Begriff der Gleichberechtigung Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen, als Teil einer Gesellschaft ins Verhältnis zu anderen Menschen innerhalb dieser Gesellschaft gesetzt werden, geht diese Dimension in § 1 Abs. 3 SGB VIII verloren. In ihm wird zwar noch die Gesellschaft benannt, ein junger Mensch mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter junger Menschen wird jedoch nicht als in Beziehung zu anderen Menschen stehend begriffen. Maßstab seiner Teilhabe ist nicht Gleichberechtigung, sondern das er „die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren“ und er „die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“ auch wahrnimmt. Teilhabe wird so zum Verhältnis des einzelnen jungen Menschen mit seinen individuellen Fähigkeiten zur Gesellschaft. Sie wird darin auf eine (aktive) Teilnahme an der, den Einzelnen äußerlich bleibenden, Gesellschaft verkürzt, die ggf. durch passgenaue Leistungen der Jugendhilfe ermöglicht werden soll. Das bisherige zumindest erklärte Ziel des SGB VIII, eine gemeinsame und gleichberechtigte Gestaltung der Gesellschaft durch alle in ihr lebenden (jungen) Menschen zu unterstützen, wird aufgegeben.

Magdeburg, den 23.03.2017

Weitere ursprünglich geplante Änderungen des SGB VIII, besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung, hätten diese Perspektivverschiebung noch verstärkt. Sie sind mutmaßlich nur auf Grund ihres strittigen Charakters nicht Teil des jetzigen Referentenentwurfs, damit die geplante übereilte Novellierung des Gesetzes durch sie nicht gefährdet wird. Es kann aber mit Blick auf die Änderungen im § 1 SGB VIII nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesministerium diese Perspektive aufgegeben hat.

Aufgrund der dem § 1 SGB VIII zukommenden Bedeutung als Leitnorm und vor dem oben beschriebenen Hintergrund lehnt der KJR LSA die Veränderung des § 1 SGB VIII nachdrücklich ab. Zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen genügt die bisherige Fassung des § 1 SGB VIII. Dieser sichert bereits jetzt allen jungen Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu. Die Umsetzung dieses Anspruches steht bisher allerdings aus und wird auch durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht geleistet, da dieser auf konkrete Regelungen weitestgehend verzichtet. Die ausstehende inklusive Lösung ist vor dem Hintergrund der bisherigen Generalklausel zu gestalten und deren Neufassung zum Nachteil aller Kinder- und Jugendlichen kein Ersatz für konkrete Anpassungen des SGB VIII im Sinne junger Menschen mit Behinderungen.

Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich weißt der KJR LSA darauf hin, dass die unter dem Begriff „Verbesserung der Beteiligung junger Menschen“ gefassten Maßnahmen keine Regelungen zur Beteiligung von jungen Menschen oder ihrer Interessenvertretungen sind. Vielmehr geht es um Formen des Beschwerdemanagements, der Stärkung der Möglichkeit die eigene Rechte einzufordern, z.B. durch das Recht auf Beratung oder die Folgenabschätzung für junge Menschen im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen. Diese Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen, bleiben in ihrer Ausgestaltung jedoch unzureichend und mangelhaft.

Der KJR LSA begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung einen **Jugendcheck (§ 83 SGB VIII)** einzuführen. Bezugnehmend auf die vorliegende Ausgestaltung weist er jedoch auf folgende Punkte hin: Die Verankerung des Bundesjugendkuratoriums bei der obersten Bundesbehörde hat die Einbindung des Bundesjugendkuratoriums in die Struktur der obersten Bundesbehörde zur Folge oder kann zumindest als solche Absicht verstanden werden. Eine eindeutige Regelung, die die Eigenständigkeit des Bundesjugendkuratoriums wahrt ist deshalb zwingend erforderlich. Eine Einbindung in die oberste Jugendbehörde des Bundes würde eine

Magdeburg, den 23.03.2017

ressortübergreifende Perspektive erschweren, die für einen wirksamen Jugendcheck notwendig ist. Darüber hinaus würde das Bundesjugendkuratorium durch die Einbindung die für die Erfüllung seiner Aufgaben dringend notwendige Unabhängigkeit verlieren.

Laut der Begründung soll zudem eine Beteiligung des Bundesjugendkuratoriums erst dann erfolgen, wenn die entsprechenden Gesetze zur Anhörung für die Länder und die Fachverbände freigegeben sind. Die Beteiligung zu diesem späten Zeitpunkt widerspricht dem Ansinnen eines Jugendchecks, bereits frühzeitig im Gesetzgebungsprozess potentielle Gesetzesfolgen für junge Menschen zu erfassen und diesen bereits von Anfang an entgegen zu wirken. Aus Sicht des KJR LSA besteht hier dringender Nachbesserungsbedarf.

Die Bundesregierung bekennt sich mit der Aufnahme der Nr. 5 in den § 1 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich zu der Möglichkeit einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlichen Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihren Familien. Diesem Vorhaben wird der neue **§ 9a Ombutstellen**, der als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, in keinsten Weise gerecht. Sollen hier die Belange junger Menschen und ihrer Familien nachhaltig gestärkt werden, ist die Aufgabe aus Sicht des KJR LSA verbindlich, diese Vorschrift mindestens als Soll-Vorschrift, zu verankern. Nicht geregelt ist außerdem, wo Ombudstellen verortet werden sollen, um die Unabhängigkeit ihrer Beratung zu gewährleisten.

Der KLR LSA begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des im § 8 Abs. 2 SGB VIII verankerten **Beratungsanspruchs** auf alle Lebenssituationen junger Menschen.

Qualifizierung von Schutzinstrumenten und Maßnahmen

Der KJR LSA begrüßt die Klarstellung bzgl. der Regelungen zum **Datenschutz im § 72a SGB VIII**. Der KJR LSA weist aber nochmals deutlich auf die Forderung der Fachverbände unter anderem des DBJR hin, in Bezug auf den § 72a SGB VIII grundsätzlich nachzubessern und fordert die Schaffung einer zentralen beim Bundeszentralregister angesiedelten Abfragemöglichkeit, bei der dem oder der Anfragenden ausschließlich die Information mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach Paragraph 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung vorliegt.

Die geplante Stärkung der **Vermittlung der Medienkompetenz** im Rahmen des § 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz befürwortet der KJR LSA. Sie greift die besondere Bedeutung und Rolle auf, die Medien für junge Menschen und damit auch für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben.

Magdeburg, den 23.03.2017

Mit dem KJSG erfolgt erstmals die Legaldefinition des **Einrichtungsbegriffes (§ 45a SGB VIII)**. In der Kürze der Zeit sind die Auswirkungen, die durch die Bezugnahmen anderer Paragraphen des SGB VIII auf den Begriff der Einrichtungen entstehen, nicht vollumfänglich zu analysieren. Aus Sicht des KJR LSA ist jedoch wahrscheinlich, dass mit der Einführung des § 45a SGB VIII nicht die beabsichtigte Klarstellung des Begriffes erfolgt, sondern diese zahlreiche nachteilige nichtintendierte Nebenfolgen hat. Hierzu gehört aus Sicht des KJR LSA die Gefahr, dass vorher nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen zukünftig der Erlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII unterstehen. So werden z.B. Jugendzeltplätze durch die Definition des § 45a SGB VIII erfasst, sind jedoch nicht im § 45 Abs. 1 SGB VIII gelistet. Dies widerspricht wiederum explizit der Begründung, die sich dazu bekennt, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auch weiterhin nicht der Erlaubnispflicht unterliegen sollen. Sollte das BMFSFJ an der Definition festhalten, muss aus Sicht des KJR LSA mindestens der § 45 Abs. 1 SGB VIII dahingehend geöffnet werden, dass er den verschiedenen Erscheinungsformen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII sowie der in diesem Bereich ständig erfolgenden Entwicklungen gerecht wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Folgenabschätzung und mutmaßlich eine Neufassung des Paragraphen erforderlich.

Der KJR LSA kann den hinter der Einführung des **§ 48b SGB VIII Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit** stehenden Wunsch nachvollziehen, hält die hierzu getroffenen Maßnahmen jedoch in keiner Weise für geeignet und verhältnismäßig. Die in Frage stehenden Regelungen aus den §§ 8a, 45, 47, 48 und 72a SGB VIII sind auf Einrichtungen ausgelegt, die in der Regel über mindestens eine hauptamtliche Fachkraft verfügen. Verwiesen sei hier insbesondere auf die weiterhin anhaltende Kritik an den Regelungen in den §§ 8a und 72a SGB VIII aus den Reihen der Träger, in denen Ehrenamtliche z.B. in Vorständen, die Verantwortung für die gesamte Arbeit des Träger tragen. Eine tatsächliche Erfüllung der geplanten gesetzlichen Vorgaben ist ehrenamtlich und in selbstverwalteten kleineren Einrichtungen auf Grund der hohen fachlichen Anforderungen und des bürokratischen Aufwandes nicht möglich.

Insbesondere im ländlichen Raum würde die Einführung des § 48b SGB VIII daher aus Sicht des KJR LSA in Sachsen-Anhalt einen massiven zusätzlichen Beratungsbedarf für die Einrichtungen, die Träger aber auch der verantwortlichen z.T. noch sehr jungen Menschen nach sich ziehen, der vom Land gewährleistet und finanziert werden müsste, ohne dass dadurch tatsächlich ein besserer Schutz junger Menschen etabliert würde.

Unklar ist darüber hinaus, welche Rechtsfolgen die Nichteinhaltung, z.B. der Meldepflicht für die Betroffenen, hat. Die in § 48 SGB VIII beschriebenen Konsequenzen sind dabei weitreichend und greifen zudem in die Trägerautonomie (Personalauswahl) ein, ohne dass ein klares

Magdeburg, den 23.03.2017

Anforderungsprofil an Personen, welche in der allein im Land Sachsen-Anhalt sehr heterogenen Landschaft der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit tätig sind, besteht.

Die Einführung des § 48b SGB VIII in seiner jetzigen Form ist daher abzulehnen.

Bedarfsgerechte Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Eine mit dem Gesetzesentwurf zentrale Erwartung war die konkrete Umsetzung des Inklusionsgedankens insb. mit Blick auf **junge Menschen mit Behinderung**. Damit ging das Ziel einher, im Interesse von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Eltern die Schnittstellen in den Leistungssystemen so zu überwinden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. Im vorliegenden Gesetzesentwurf schwingt dieser Gedanken nur noch als Querschnittsthema mit, welches in allen zentralen Paragrafen z.B. in den §§ 1, 79, 80 SGB VIII verankert wird. Diese grundsätzliche Verankerung findet jedoch keine Entsprechung in der konkreten Umsetzung, dem tatsächlichen Übergang von Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in das SGB VIII.

Der KJR LSA fordert daher das BMFSJ auf, sofern es ernsthaft an einer inklusiven Lösung interessiert ist, diese auf der Grundlage eines klar definierten intensiv fachlichen Prozesses, der mit den zuständigen Fachverbänden beider Bereich geführt wird und der mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist, anzugehen.

Der KJR LSA sieht in Bezug auf die Konkretisierung in **§ 41 Hilfen für junge Volljährige** eine aus Sicht der jungen volljährigen Menschen wichtige Klarstellung. Problematisch ist hingegen die damit einhergehende Einschränkung des Anspruches, auf eine Hilfe aus dem SGB VIII im Sinne der Verselbstständigung, der jungen Menschen, die bis zu ihrem 18. Lebensjahr keine Hilfe empfangen haben. Dies trifft insbesondere die Gruppe der jungen Geflüchteten, die ggf. kurz nach ihrem 18. Lebensjahr in Deutschland angekommen sind.

Der KJR LSA begrüßt die stärkere Einbeziehung der Träger in die Debatte um die **Qualitätsentwicklung** über die Festschreibung in § 78 SGB VIII als ersten Schritt. Vereinbarungen sind aus Sicht des KJR LSA ein geeignetes Mittel, um zum einen der Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe gerecht zu werden, als auch die insbesondere für die Qualitätsdebatte elementare Anpassung von Maßstäben und Verfahren an Trägerspezifika sicher zu stellen. Ein konsequenter weiterer Schritt wäre daher im Anschluss daran auch die bereits im § 79a SGB VIII intendierte Beteiligung der freien Träger im Rahmen des § 79a SGB VIII grundsätzlich zu verankern. Erste Erfahrungen mit der Anwendung der Rechtsnorm § 79a

Magdeburg, den 23.03.2017

SGB VIII weisen darauf hin, dass bisher für die Wirksamkeitserfassung von Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe aussagekräftigere Längsschnittstudien und qualitative Erhebungen genutzt werden. Stattdessen wird sich vielerorts auf rein quantitative Instrumente beschränkt, die zwar für die Verwaltung leichter handhabbar sind, insbesondere für die Träger jedoch einen hohen dokumentarischen Mehraufwand bedeuteten und deren Aussagekraft bzgl. der Wirksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit gering ist. Hier sollte bei der Weiterentwicklung von § 79a SGB VIII angesetzt werden.

Verfahren

Der KJR LSA weist in aller Deutlichkeit darauf hin, dass das Anhörungsverfahren insbesondere mit seinen kurzen Fristen den im SGB VIII verankerten Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der freien und der öffentlichen Träger sowie den allgemeinen Grundsätzen von Anhörungen widerspricht. Die einwöchige Frist ermöglicht weder eine geordnete Beteiligungsfrist innerhalb der Länder z.B. Einbeziehung der Landesjugendhilfeausschüsse unter Wahrung von Ladungsfristen, noch die Ermöglichung von verbands- und organisationsinternen Abstimmungsprozessen. Gerade letztere wären jedoch notwendig, wenn Kinder und Jugendliche und deren Bedürfnisse und Interessen in den Diskussionsprozess einbezogen werden sollten. Auch eine umfassende inhaltliche, fachliche Debatte war im Rahmen des bisherigen Prozesses kaum möglich. Damit ist das derzeitige kurzfristige Anhörungsverfahren der Höhepunkte eines insgesamt in höchstem Maße intransparenten, wenig auf Partizipation der Betroffenen, der Fachöffentlichkeit und der Länder ausgerichteten und durch unklare Aussagen und diverse Arbeitsentwürfe geprägter Novellierungsprozesses, der allein durch seine Ausgestaltung seine Legitimation und Glaubwürdigkeit verliert.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 26 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der kreisfreien Städte und Landkreise. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie seiner Mitglieder gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und der Öffentlichkeit. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica, des Beteiligungsprojektes Jugend Macht Zukunft und des bildungspolitischen Projektes wahlort³.